

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag Nr. 61-02-FFO-0100
über die Durchführung des Winterdienstes innerhalb der geschlossenen Ortslage**

zwischen
dem Amt Barnim-Oderbruch

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

Endvertreten durch *den Amtsdirektor¹*

im folgenden *Amt* genannt

und dem Land Brandenburg

vertreten durch den

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten

endvertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes

Edgar Gaffry

im folgenden LS genannt

Gemäß § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes, in der aktuellen Fassung zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18 Nr. 37), sind die Gemeinden verpflichtet, innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Diese können die erforderlichen Leistungen selbst erbringen oder Dritte mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Regionalbereich Betriebsdienst *Ost* übernimmt für *das Amt* die Durchführung des Winterdienstes, der in der geschlossenen Ortslage gelegenen Fahrbahn der nachfolgend genannten Bundes-, Landes- und Kreisstraße oder des nachfolgend genannten Radwegs.

§ 2 Leistungsumfang, -zeitraum und- abgrenzung

Gegenstand des Winterdienstes ist die Straßenfahrbahn der Anlage 1. Busbuchten, Gehwege, Ein- und Zufahrten gehören nicht zum Leistungsumfang.

Gegenstand des Winterdienstes ist der Radweg der -entfällt- .²

Die Durchführung des Winterdienstes erfolgt im Rahmen der technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten nach besten Kräften im Sinne des Anforderungsniveaus wie es für den Straßenwinterdienst außerhalb geschlossener Ortslagen durch den LS praktiziert wird. Der Leistungszeitraum erstreckt sich wiederholend vom 15. Oktober bis zum 14. April des Folgejahres (Winterdienstperiode).

Darüber hinaus gehende Leistungen sind durch den Winterdienstpflichtigen in eigener Zuständigkeit zu veranlassen.

Es wird vereinbart, dass die Beseitigung der beim Räumen aufgeworfenen Schneemassen, die Beseitigung des Streumaterials, die Freihaltung der Zugänge und Zufahrten sowie der Entwässerung in der Verantwortung *des Amtes* liegt.

Ebenso obliegt es *dem Amt*, Beschwerden der Anwohner und Verkehrsteilnehmer zu beantworten.

§ 3 Einsatz

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg verpflichtet sich im Rahmen des § 2, den Winterdienst in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen, gemäß den erarbeiteten Streu- und Räumplänen durchzuführen und die Straßen einschließlich der oben bezeichneten Strecken befahrbar zu halten. Die Räum- und Streupläne können in der zuständigen Straßenmeisterei eingesehen werden.

Das Amt erklärt ausdrücklich, dass in Anwendung der Feuchtsalztechnologie (FS 30) Lösungen wie Calcium-, Magnesium- und Natriumchlorid in der Konzentration zwischen 5 - 25 % zum Einsatz gebracht werden können.

Das Amt kann aus diesem Vertrag kein bestimmtes Leistungsvolumen ableiten. Der Leistungsumfang richtet sich nach der Witterung, den technischen Möglichkeiten der Straßenmeisterei, der Priorität der Straße und nach operativen Erfordernissen.

§ 4 Haftung

Das Amt stellt den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg unter der Voraussetzung einer vertragsgerechten Durchführung des Winterdienstes durch den LS (entsprechend § 2) von allen Ansprüchen Dritter insoweit frei, als dass die Schäden nicht auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung beruhen. Von der Haftungsprivilegierung ausgenommen sind Verletzungen von Leib und Leben.

§ 5 Fahrtennachweis

Die Straßenmeisterei _____ führt getrennte Fahrtennachweise mit folgenden Angaben:

- Datum der Fahrt
- Art der Straße (B-Straße, L-Straße)
- Art des Einsatzes (Streuen, Räumen, Streuen und Räumen, Kontrollfahrt)
- Einsatzzeit von ___ bis ___ Uhr
- Kennzeichen des eingesetzten Fahrzeuges

Bei Bedarf können die detaillierten Nachweise in der zuständigen Straßenmeisterei eingesehen werden.

§ 6 Vergütung

Das Amt erstattet dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg die entstandenen Sach-, Personal- und Gemeinkosten sowie den anteiligen Abrechnungsaufwand gemäß Anlage 1. Die Höhe der Gesamtkosten richtet sich nach der Anzahl der Einsätze.

Die Leistungen einer Winterdienstperiode werden mit zwei gesonderten Entgeltabrechnungen gemäß den Berechnungsgrundlagen aus der Anlage 1 abgerechnet. Eine erste Abrechnung erfolgt für den Leistungszeitraum 15.10.-31.12. eines Jahres, eine zweite Abrechnung erfolgt für den Leistungszeitraum 01.01.-15.04. mit den aktualisierten Sätzen gemäß Anlage 1.

Eine jährliche Kostenangleichung entsprechend den Aufwendungen ist Bestandteil dieses Vertrages. Die aktualisierten Sätze werden durch den LS bekanntgegeben. Sie gelten verbindlich für die Leistungserbringung im jeweiligen Kalenderjahr.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungseingang.

§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung

Vertragsbeginn ist der Tag nach der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragspartner können den Vertrag jährlich zum 30.04. mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs.

Nach Erhalt der Kostenanpassung gemäß § 6 besteht für *das Amt* die Möglichkeit, den Vertrag innerhalb von zwei Wochen zu kündigen.

Unabhängig von den vorgenannten Regelungen kann jede der Parteien den Vertrag aus wichtigem Grund innerhalb der Winterdienstperiode unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere immer dann gegeben, wenn die gebotene personelle und finanzielle Leistungsfähigkeit nicht in einem ausreichenden Maße vorhanden ist.

§ 8
Steuerklausel

Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass der Landesbetrieb Straßenwesen die in diesem Vertrag genannten Leistungen nicht als Unternehmer i. S. d. § 2 UStG erbringt (weitere Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG i. V. m. § 27 Abs. 22 und 22a UStG). Die Leistungen sind folglich nicht umsatzsteuerbar und unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Sätze 1 und 2 gelten längstens für Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2022 ausgeführt werden, sofern keine gesetzliche Änderung erfolgt.

Sollten Finanzverwaltung oder ein zuständiges Gericht die Umsatzsteuerpflicht von Leistungen nach diesem Vertrag gleichwohl bejahen, wird der Leistende dem Leistungsempfänger eine korrigierte Rechnung nach Maßgabe der §§ 14, 14a UStG ausstellen. Ein daraus resultierender (höherer) Umsatzsteuerbetrag ist vom Leistungsempfänger zusätzlich zu dem in diesem Vertrag benannten Entgelt zu zahlen. Die Zahlung wird fällig nach Ablauf von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Erteilung einer korrigierten Rechnung, die den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entspricht.

Die nach dem 31. Dezember 2022 oder nach Anzeige seiner Unternehmereigenschaft vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg erbrachten Leistungen sind umsatzsteuerpflichtig. Die in diesem Vertrag genannten Entgelte verstehen sich ab diesem Zeitpunkt als Netto-Entgelte, zu denen die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zusätzlich zu zahlen ist. Der Landesbetrieb Straßenwesen wird der Gemeinde über die Durchführung seiner Leistungen eine ordnungsgemäße Rechnung nach Maßgabe der §§ 14, 14a UStG ausstellen.

Soweit sich die Höhe der in der Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuer nachträglich erhöht oder vermindert, insbesondere aufgrund einer abweichenden Auffassung der Finanzverwaltung oder der Rechtsprechung oder einer gesetzlichen Änderung zur Umsatzsteuerbarkeit oder der Höhe des Umsatzsteuersatzes, gelten die Regelungen in den Sätzen 4 bis 6 entsprechend, wobei ein höherer Umsatzsteuerbetrag vom Leistungsempfänger an den Leistenden und ein verminderter Umsatzsteuerbetrag vom Leistenden an den Leistungsempfänger auszugleichen ist.

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Regionalbereich Betriebsdienst Ost

Andree Claus



Hohen Naundorf, den **30. NOV. 2020**
Ort, Datum, Unterschrift

Amtsleiter



Wriczen, 17.12.2020
Ort, Datum, Unterschrift

Anlagen

Anlage 1: Excel-Anlage Datengrundlage und Kostenübersicht zu § 6 Vergütung des Winterdienstes innerhalb der geschlossenen Ortslage Seiten 1- 3

Anlage 1 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag Nr.61-02-FFO-0100

Datengrundlage zu § 6 Vergütung des Winterdienstes
innerhalb der geschlossenen Ortslage

1. Vertragsgegenstand

	Straße	von NK	bis NK	Abs. von Km		bis Km	Länge [km]	Fläche [m²]	Ort/ Gemeindeteil		Zuständig-keit
1	B167	3350006	3250014	150	1,730	2,513	0,783	5.447,42	Bliesdorf	Vevais	SM Bad Freienwalde
	B167	3351007	3350006	140	4,770	4,908	0,138	991,28	Bliesdorf	Kunersdorf	SM Bad Freienwalde
	B167	3350006	3250014	150	0,000	0,067	0,067	669,10	Bliesdorf	Kunersdorf	SM Bad Freienwalde
2	B167						0,205	1.660,38			
	L 34	3251011	3351003	050	3,349	4,720	1,371	9.332,45	Neutrebbin		SM Bad Freienwalde
	L34	3351003	3351005	060	0,000	2,243	2,243	14.530,07	Neutrebbin		SM Bad Freienwalde
3	L34						3,614	23.862,52			
4	L34	3251011	3351003	050	1,595	2,263	0,668	3.104,78	Neutrebbin	Alttrebbin	SM Bad Freienwalde
5	L 33	3351001	3251011	130	0,712	1,023	0,311	1.998,00	Altewin		SM Bad Freienwalde
	L 34	3251004	3251007	010	3,160	4,703	1,543	9.237,09	Neulewin		SM Bad Freienwalde
	L 34	3251007	3251015	025	0,000	0,118	0,118	773,95	Neulewin		SM Bad Freienwalde
	L 34	3251015	3251010	035	0,000	0,063	0,063	439,82	Neulewin		SM Bad Freienwalde
6	L 34						1,724	10.450,86			
	L28	3251005	3250006	010	4,366	5,121	0,755	4.980,17	Oderaue	Alttreetz	SM Bad Freienwalde
	L28	3250006	3250004	020	0,000	0,348	0,348	2.285,79	Oderaue	Alttreetz	SM Bad Freienwalde
7	L28						1,103	7.265,96			
8	L28	3251005	3250006	010	2,766	3,632	0,866	10.435,43	Oderaue	Mädewitz	SM Bad Freienwalde
9	L28	3251005	3250006	010	1,546	2,224	0,678	4.460,29	Oderaue	Neumädewitz	SM Bad Freienwalde
10	L28	3251005	3250006	010	0,860	1,049	0,189	1.159,49	Oderaue	Neukitz	SM Bad Freienwalde
	L28	3250006	3250004	020	1,086	2,415	1,329	8.840,33	Oderaue	Neureetz	SM Bad Freienwalde
	L28	3250004	3150008	030	0,000	0,836	0,836	5.400,70	Oderaue	Neureetz	SM Bad Freienwalde
11	L28						2,165	14.241,03			
12	L28	3250004	3150008	40	1,696	2,937	1,241	7.073,00		Neuranft	SM Bad Freienwalde
	B168	3350014	3349005	340	4,463	4,692	0,229	1.557,93	Prötzel		SM Bad Freienwalde
	B168	3349005	3349004	350	0,000	0,239	0,239	1.627,86	Prötzel		SM Bad Freienwalde
	B168	3349004	3349003	360	0,000	0,276	0,276	1.729,66	Prötzel		SM Bad Freienwalde
13	B168						0,744	4.915,45			
14	B168	3350014	3349005	340	2,820	3,274	0,454	3.306,48	Prötzel	Prädikow	SM Bad Freienwalde
	L33	3350009	3349005	240	4,235	4,332	0,097	858,10	Prötzel		SM Bad Freienwalde
	L33	3349004	3449002	260	0,000	0,960	0,960	6.893,94	Prötzel		SM Bad Freienwalde
15	L33						1,057	7.752,04			SM Bad Freienwalde
16	L35	3349005A	3250013	200	0,000	0,279	0,279	1.856,20	Prötzel		SM Bad Freienwalde
17	L35	3349005A	3250013	200	3,817	4,181	0,364	2.091,65	Prötzel	Sternebeck	SM Bad Freienwalde
18	L35	3349005A	3250013	200	5,534	6,278	0,744	3.776,25	Prötzel	Harnekop	SM Bad Freienwalde
19	L33	335001009	334901005	240	0,516	0,734	0,218	1.537,79	Reichenow-Möglin	Herzhorn	SM Bad Freienwalde
20	L341	3350016	3350001	010	5,732	6,652	0,920	5.198,81	Reichenow-Möglin		SM Bad Freienwalde

Quelle: Auszug aus der Straßeninformationsbank vom 01.01.2020

2. Berechnungsgrundlage

Es gilt der jeweilig abgeschlossene Winterdienst-Vertrag.

Die Vergütung je Einsatz setzt sich aus

- den Fahrzeugkosten einschließlich Fahrzeugführer,
- den Kosten für die Bereitstellung der Winterdienstgeräte
- den Kosten für das Streumittel
- den Kosten für Fremdunternehmer und
- den Verwaltungs-/ Gemein- und Abrechnungskosten zusammen.

Zur Umrechnung der Stundensätze für die einzelne Wegstrecke werden folgende Richtgeschwindigkeiten vereinbart:

- Kontrollfahrten	40 km/Std.
- Räumen	20 km/Std.
- Räumen und Streuen	20 km/Std.
- Streuen	25 km/Std.

Die unter 2.1 und 2.2 aufgeführten Kosten werden entsprechend den vom MdF übermittelten Personal-kosten-Normsätzen (hier: Personalkosten) sowie den jährlich über die Kosten-Leistungs-Rechnung des LS ermittelten Stundensätzen (hier: Fahrzeug- und Gerätetechnik) fortgeschrieben.

2.1 Kosten für das Fahrzeug einschließlich Fahrzeugführer (Streudienst, Räum- und Streudienst sowie Kontrollfahrten)

je Stunde		
in Worten: neunundsechzig 92/100 €		69,92 €

2.2 Kosten für die Bereitstellung von Winterdienstgeräten

2.2.1 Schneepflug (Mehrscharfederpflug)

je Stunde		
in Worten: zwanzig 53/100 €		20,53 €

2.2.2 Streuer (stufenlose Dosiereinrichtung bis 40 g/m²)

je Stunde		
in Worten: vierzehn 66/100 €		14,66 €

2.3 Kosten für die Streumittel

Die Berechnung der Streustoffkosten ergibt sich aus den Aufwendungen des Landesbetriebes Straßenwesen je 1000 m² zu bestreuer Fläche.

Der Satz für die Winterdienst-Saison 2019/2020 betrug 115,66 €/t, er wird jährlich entsprechend der Beschaffungskosten lt. Ausschreibung aktualisiert.

2.4 Kosten Fremdunternehmer

Der Kosten-Satz für die Fremdunternehmer wird jährlich entsprechend den Ausschreibungsergebnissen aktualisiert.

2.5 Verwaltungs- und Gemeinkosten

Zur Vergütung des dem LS bei der Durchführung des Winterdienstes in den geschlossenen Ortslagen entstandenen Gesamtaufwandes wird ein Gemeinkostenanteil von 25 % sowie ein Abrechnungsaufwand von 1 % vereinbart. Der Gemeinkostenanteil wird für die entstandenen Sach- und Personalkosten (2.1 bis 2.4.) berechnet. Der Abrechnungsaufwand ergibt sich aus den Sach- und Personalkosten mit Gemeinkostenanteil.

3. Kosten je Einsatz (incl.25% Gemeinkostenanteil, ohne Abrechnungsaufwand 1 %)

Die in der folgenden Tabelle dargestellten Materialkosten legen zur Schätzung zur Vereinfachung einen Materialverbrauch von durchschnittlich 15g/m² zu Grunde. Die Abrechnung erfolgt anhand der tatsächlich ausgebrachten Mengen.

	Straßenabschnitt			Art des Einsatzes				Materialkosten (15 g/m ²) 115,66 €/l
	Straße	Länge [km]	Fläche [m ²]	Räumen 90,45 €/h	Streuen 84,58 €/h	Räumen u. Streuen 105,11 €/h	Kontrolle 69,92 €/h	
1	B167	0,783	5.447,42	3,54 €	2,65 €	4,12 €	1,37 €	9,45 €
2	B167	0,205	1.660,38	0,93 €	0,69 €	1,08 €	0,36 €	2,88 €
3	L34	3,614	23.862,52	16,34 €	12,23 €	18,99 €	6,32 €	41,40 €
4	L34	0,668	3.104,78	3,02 €	2,26 €	3,51 €	1,17 €	5,39 €
5	L 33	0,311	1.998,00	1,41 €	1,05 €	1,63 €	0,54 €	3,47 €
6	L 34	1,724	10.450,86	7,80 €	5,83 €	9,06 €	3,01 €	18,13 €
7	L28	1,103	7.265,96	4,99 €	3,73 €	5,80 €	1,93 €	12,61 €
8	L28	0,866	10.435,43	3,92 €	2,93 €	4,55 €	1,51 €	18,10 €
9	L28	0,678	4.460,29	3,07 €	2,29 €	3,56 €	1,19 €	7,74 €
10	L28	0,189	1.159,49	0,85 €	0,64 €	0,99 €	0,33 €	2,01 €
11	L28	2,165	14.241,03	9,79 €	7,32 €	11,38 €	3,78 €	24,71 €
12	L28	1,241	7.073,00	5,61 €	4,20 €	6,52 €	2,17 €	12,27 €
13	B168	0,744	4.915,45	3,36 €	2,52 €	3,91 €	1,30 €	8,53 €
14	B168	0,454	3.306,48	2,05 €	1,54 €	2,39 €	0,79 €	5,74 €
15	L33	1,057	7.752,04	4,78 €	3,58 €	5,56 €	1,85 €	13,45 €
16	L35	0,279	1.856,20	1,26 €	0,94 €	1,47 €	0,49 €	3,22 €
17	L35	0,364	2.091,65	1,65 €	1,23 €	1,91 €	0,64 €	3,63 €
18	L35	0,744	3.776,25	3,36 €	2,52 €	3,91 €	1,30 €	6,55 €
19	L33	0,218	1.537,79	0,99 €	0,74 €	1,15 €	0,38 €	2,67 €
20	L341	0,920	5.198,81	4,16 €	3,11 €	4,84 €	1,61 €	9,02 €

Hohen Neuendorf, den 30. NOV. 2020



Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Regionalbereich Betriebsdienst Ost
Andree Claus

Witzon, den 17.12.2020



Bürgermeister/Amtsleiter